

1. Änderung der Dienstanweisung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass
von Ansprüchen der Gemeinde Kalefeld
und über die Erhebung von Stundungszinsen

Ziffer 1 – Stundung - Absatz 1 der Dienstanweisung vom 06.04.2000 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld bis zu einer Höhe von 10.000 € ohne Anhörung des Verwaltungsausschusses zu stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ziffer 2 -Niederschlagung – Abs. 2 der Dienstanweisung vom 06.04.2000 wird wie folgt geändert:

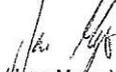
Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld bis zu einer Höhe von 10.000 € befristet niederzuschlagen, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Diese Regelungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss des Rates der Gemeinde Kalefeld vom 10.12.2015

Kalefeld, den 10.12.2015

Gemeinde Kalefeld
Der Bürgermeister


(Jens Meyer)



V/b.1